

klar herauszuarbeiten und ihre Verantwortlichkeit exakt abzugrenzen. Ausgangspunkt dafür waren die von allen Organen der Strafrechtspflege zu lösenden einheitlichen Aufgaben des Strafverfahrens.

Das zivilrechtliche Anschlußverfahren wurde in der neuen StPO nicht mehr als besondere Verfahrensart ausgestaltet. Die Regelungen der bisherigen §§ 268 *ff.* StPO betrafen die Geltendmachung und Entscheidung über den Schadensersatzanspruch des Geschädigten im Strafverfahren. Sie wurden nunmehr in die Bestimmungen für die verschiedenen Stadien des Verfahrens als Ausdruck der umfassenden strafprozessualen Mitwirkungsrechte des Geschädigten aufgenommen.

Audi das Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen ist in der StPO nicht mehr enthalten. Das Verfahren zur Einweisung psychisch Kranker, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung oder für sich selbst darstellen, ist im Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273) geregelt.

Völlig neu ist das achte Kapitel der StPO über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Im bisherigen Recht wurde nur die Strafvollstreckung im engeren Sinne geregelt, weil die StPO aus dem Jahr 1952 notwendigerweise vom damaligen Strafsystem ausgehen mußte, das außer der Geldstrafe keine selbständigen Strafen ohne Freiheitsentzug kannte.

Mit der Regelung des zehnten Kapitels wurden die Gesetze über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321) und über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) ersetzt. Über den Grund der Entschädigung haben je nach dem Stand des Verfahrens der zuständige Staatsanwalt oder das zuständige Gericht, über die Höhe der Entschädigung der Generalstaatsanwalt oder das Oberste Gericht zu entscheiden.

III.

Die Strafprozeßordnung ist in zehn Kapitel untergliedert. Das **erste Kapitel** (§§ 1—21) regelt, in Übereinstimmung mit den in der Verfassung und in den Artikeln 1—8 des Strafgesetzbuches enthaltenen rechtlichen Grundlagen der sozialistischen Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung, die grundsätzlichen Fragen des sozialistischen Strafverfahrens. Es bestimmt die Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens, seine wichtigsten Grundsätze und die Stellung der am Strafverfahren beteiligten Organe und Bürger.

Im **zweiten Kapitel** (§§ 22—86) sind die Bestimmungen zusammengefaßt, die für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren gemeinsam gelten. Das betrifft die Regelung der Grundsätze der Beweisführung, die Beweismittel und die Art und Weise ihrer Erhebung, die besonderen